

Wintersemester 2021/2022

Hausarbeit im Bürgerlichen Recht für Anfänger - Sachverhalt

G ist Inhaberin eines großen Bekleidungsgeschäfts mit Sitz in Würzburg und weiteren Filialen in verschiedenen nordbayerischen Städten. Der von G angestellte H ist Filialleiter der Hauptniederlassung in Würzburg. Zu seinen Aufgaben gehört es allein, Kleidungsstücke an Kundinnen und Kunden der G zu verkaufen. Den Einkauf von Waren nimmt G hingegen zentral vor.

G hat von dem aufstrebenden Berliner Designer D gehört und plant daher eine Geschäftsreise nach Berlin, wo sie sich die neue Kollektion des D ansehen möchte. Aus Angst vor Corona bevorzugt G die Übernachtung in einer Ferienwohnung. Da die Sekretärin der G, S, einen Tag Urlaub genommen hat, bittet G den H, S zu einem späteren Zeitpunkt mit der Anmietung einer Ferienwohnung in Berlin-Mitte für ein bestimmtes Wochenende im Spätsommer 2021 zu beauftragen. H, dem die Betreuung des Praktikanten U obliegt, hält die Suche und Anmietung der Ferienwohnung für eine geeignete und interessante Aufgabe für U. Gegenüber U erklärt er, er, H, sei von G mit dieser Aufgabe beauftragt worden. Da er für U als „Mentor“ zuständig sei, stehe es ihm auch frei, die Aufgabe an U zu delegieren. Er bittet U daher, für G an den gewünschten Daten eine passende Wohnung zu mieten. U ist von dieser Aufgabe begeistert. U findet noch am selben Abend eine geeignete Wohnung in Berlin-Mitte und einigt sich telefonisch mit E, der Eigentümerin und Vermieterin der Wohnung, auf einen Mietpreis von 990 EUR. Dabei legt U der E gegenüber offen, dass er von H mit der Anmietung einer Unterkunft für ihre gemeinsame Chefin G beauftragt worden ist.

Am nächsten Vormittag sucht U die G in ihrem Büro auf und berichtet ihr stolz von seinem erfolgreichen Vertragsschluss mit E. Zunächst zeigt G sich verwundert, dass U und nicht S nach einer Wohnung gesucht hat, ist letztlich aber sehr angetan, als U ihr im Internet Fotos von der geschmackvoll renovierten und zentral gelegenen Altbauwohnung zeigt. Da ein eingehendes Telefonat das Gespräch der beiden abrupt unterbricht, kann G dem U nur noch ein Zeichen machen, er möge ihr noch den Mietpreis nennen. U schreibt die Zahlen „990“ im Hinausgehen auf einen Zettel und hält ihn G hin, die die Zahlen von ihrem Platze aus allerdings auf dem Kopf stehend zu sehen bekommt. Bei einem flüchtigen Blick auf den Zettel liest G fälschlicherweise „660“. G hält den vermeintlichen Preis von 660 EUR angesichts von Lage, Größe und Ausstattung der Wohnung für sehr angemessen. Daher streckt sie ihrem Praktikanten zum Zeichen ihres Einverständnisses einen nach oben gereckten Daumen entgegen.

D erhält zwei Tage vor der geplanten Begegnung mit G die Nachricht, dass er positiv auf das Corona-Virus getestet wurde. Noch am selben Nachmittag sagt er daher das Treffen mit G ab. Diese ruft sogleich die E an und versucht, die „von ihrem Praktikanten U in ihrem Namen“ vorgenommene Buchung der Ferienwohnung mit Hinweis auf die Erkrankung ihres Geschäftspartners in spe zu stornieren. Als E auf Zahlung von „990 EUR“ besteht, wird G ihr

Irrtum klar. G erklärt der E nun, dass und warum sie von einem Preis von 660 EUR ausgegangen sei. Angesichts dieses Irrtums sei der von U in ihrem Namen geschlossene Mietvertrag „null und nichtig“.

E möchte von ihrer Anwältin A wissen, welche Ansprüche sie gegen G, U und H hat. E ist der Meinung, sie könne weiterhin Mietzahlung in Höhe von 990 EUR verlangen. Weiterhin gibt sie zu bedenken, dass G ursprünglich bereit war, jedenfalls 660 EUR zu bezahlen. Mindestens diesen Betrag müsse G ihr bezahlen. Schließlich weist sie A darauf hin, dass sie vor wenigen Tagen noch die Anfrage des Stammgasts X, der die Wohnung am selben Wochenende wie G mieten wollte und zwischenzeitlich anderweitig untergekommen ist, ablehnen musste. X hätte den für Stammgäste der E gültigen Sonderpreis von 700 EUR für die Wohnung gezahlt.

Aufgabe:

Erstatten Sie ein Rechtsgutachten zu den Fragen der E! Sollten darin nicht alle aufgeworfenen Rechtsfragen zu den Ansprüchen der E behandelt werden, ist ggf. ein Hilfsgutachten zu erstatten.

Bearbeiterhinweis:

Etwa ersparte Aufwendungen der E bleiben außer Betracht.

Abgabe: Bis spätestens Mittwoch, 13.10.2021, 12 Uhr

- nach vorheriger Terminvereinbarung (unter l-wirtschaftsrecht@jura.uni-wuerzburg.de oder Tel. 0931/31-86096) im Sekretariat des Lehrstuhls (Raum 269, 2. OG, Neubaustraße 11)
- postalisch (spätester Poststempel 13.10.2021)

Anmeldung: Die Korrektur der Anfängerhausarbeit setzt eine Onlineanmeldung auf WueStudy im Zeitraum 01.10 – 31.10.2021 voraus. Bei Problemen hierbei wenden Sie sich bitte an die Studienberatung.

Hinweis: Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Anfertigung von rechtswissenschaftlichen Hausarbeiten auf meiner Homepage (→ LS Bien → Lehre → Materialien → Allgemeines).

Vermerk: Die Bearbeitung darf eine Obergrenze von 20 Textseiten (1,5-zeilig, Times New Roman, Schriftgröße 12, normale Laufweite, 1/3 Rand) nicht überschreiten.